



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen München - Moskau (Russland)**

**Begleitung vom 26. Oktober 2021**

**Az.: 2212/4/21**

## **Inhalt**

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Abholungszeitpunkt.....	4
II	Achtung des Kindeswohls: Familientrennung.....	5
III	Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....	5
IV	Fesselung.....	5
V	Gepäck.....	5
VI	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. Oktober 2021 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen München nach Russland.

Insgesamt wurden 48 Personen zugeführt, 46 Personen wurden tatsächlich abgeschoben. So wurde eine der Personen aufgrund fehlender Ausweispapiere nicht abschließend angenommen. Eine weitere Person wurde aufgrund eines stattgegebenen Eilantrags nach dem Boarding von der Maschine geholt (Rückabwicklung).

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung am Vortag im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag gegen 2:30 Uhr am Flughafen München ein.

An der Maßnahme waren insgesamt 88 Personenbegleiter Luft beteiligt, darunter 39 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sowie 49 Beamtinnen und Beamte der Landespolizei Bayern. Zudem waren zwei Ärzte, zwei Sprachmittlerinnen, ein Frontex-Monitor und ein Observer der Landespolizei Bayern anwesend.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle beobachtete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zum Abflug. Sie besichtigte den medizinischen Annahmehbereich, wo unter anderem eine Anamnese vor Betreten der Diensträume durchgeführt wurde, die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen sowie

die durch Trennwände abgetrennten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden.

## B Allgemeiner Eindruck

Von der Maßnahme waren hauptsächlich Familienverbände mit minderjährigen Kindern betroffen, darunter eine minderjährige Person mit Behinderung und zwei minderjährige Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung beziehungsweise Angststörungen.



Die Verwendung der altersbestimmten Begriffe ist an nachfolgende Zeiträume gebunden: Kleinkind ab Beginn des 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kind ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Aufgrund der Abflugzeit wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt, zugeführt und verbrachten diese am Flughafen.

Im Rahmen der Zuführung wurden mehrere Personen gefesselt, teilweise auch Elternteile. Unter anderem war die Mutter von vier Kindern, darunter ein Kleinkind, während der Zuführung mit einem Bauchgurt gefesselt. Bei der Abholung der betroffenen Person wurde aufgrund ihrer Widerstandshandlungen Pfefferspray eingesetzt.<sup>1</sup>

Auch Personen, die aus der Strafhaft zugeführt wurden, wurden im Rahmen dieser Maßnahme abgeschoben. Diese wurden teilweise durch verummte Beamte der zuständigen Landespolizei zugeführt.

Die Abzuschiebenden wurden aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zugeführt, was partiell zu langen Anfahrtszeiten führte.

Aufgrund der Anforderungen des Zielstaates wurden alle abzuschiebenden Personen einem Coronatest unterzogen.

Die Sprachmittlung wurde durch zwei weibliche Dolmetscherinnen gewährleistet. Eine solche Verfahrensweise kann dahingehend problematisch sein, dass bei Durchsuchungen mit Entkleidung von männlichen Personen keine entsprechende Sprachmittlung gewährleistet werden kann.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

## C Positive Beobachtungen

Die Bediensteten der Bundespolizei und der Landespolizei am Flughafen München zeigten im Umgang mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichtbar reduziert.

<sup>1</sup> Diese Informationen gehen aus der der Nationalen Stelle vorliegenden Rückführungsdokumentation hervor.

Die Beamtinnen und Beamten gingen insbesondere mit besonderem Einfühlungsvermögen auf die Kinder vor Ort ein. Durch Beschäftigungsangebote und persönliche Ansprache gewährleisteten sie eine möglichst schonende Durchführung der Abschiebungsmaßnahme. Darüber hinaus durften die Kinder eigenes Spielzeug nutzen, soweit vorhanden. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder haben eine beruhigende und deeskalierende Wirkung, sowohl auf sie selbst als auch auf ihre Eltern. Um die entsprechenden Verfahrensweisen bundesweit einheitlich gemäß den Standards der Nationalen Stelle zu handhaben, sollen grundsätzlich geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder zur Verfügung gestellt werden. Die Nationale Stelle empfiehlt daher weiterhin die Einrichtung von Spielecken im Aufenthaltsbereich am Flughafen.

Durchsuchungen mit Entkleidung wurden nach erfolgter Überprüfung nur im Ausnahmefall vorgenommen. So wurde bei zwei abzuschiebenden Personen eine polizeiliche Durchsuchung durchgeführt, darunter eine Person bei der beim Body-Scan mehrfach der Alarm ausgelöst wurde. Dies entspricht den Standards der Nationalen Stelle und wird ausdrücklich begrüßt.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Abholungszeitpunkt**

Aufgrund der frühen Zuführung, die am Flughafen um 2:55 Uhr begann, wurden alle Abzuschiebenden - darunter Kinder und weitere vulnerable Personen - zur Nachtzeit abgeholt. Mehrere Abzuschiebende befanden sich bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Wagen warten mussten, die erste abzuschiebende Person traf bereits um 1:50 Uhr ein.

Über den Kontext dieser Abschiebungsbegleitung hinaus hat die Nationale Stelle auch bei der Überprüfung der Dokumentation mehrerer Chartermaßnahmen festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. „Zur Nachtzeit darf die Wohnung nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung der betroffenen Person zum Zweck der Abschiebung andernfalls vereitelt wird“,<sup>2</sup> das heißt, wenn ein Ausnahmetatbestand besteht. Bloße Organisationserwägungen wie zum Beispiel die Abflugzeiten einer gebuchten Maschine können eine Umgehung der Garantie nicht rechtfertigen.<sup>3</sup>

Auch steht die aktuelle Vorgehensweise dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit grundsätzlich zu vermeiden, um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere Familien mit Kindern, so gering wie möglich zu halten.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Im Fall von Abschiebungen von Kindern ist dies ausnahmslos zu gewährleisten.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20.

<sup>3</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20; VG Köln, Beschluss vom 04.03.2021 - 5 I 3/21.

<sup>4</sup> So ist besondere Sorgfalt in Bezug auf schutzbedürftige Personen, einschließlich Kindern, erforderlich. Vgl. zu diesem Punkt u.a. Volksanwaltschaft, Sonderbericht: Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen, 2017, S. 104-105. Abrufbar unter: [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/evrov/Sonderbericht\\_Kinderrechte\\_2017.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/evrov/Sonderbericht_Kinderrechte_2017.pdf)

## II Achtung des Kindeswohls: Familientrennung

Bei der beobachteten Maßnahme kam es zu einer Familientrennung. Aus der Dokumentation geht hervor, dass eine der in Deutschland verbleibenden Personen (Vater und zwei Söhne) sich zum Zeitpunkt der Maßnahme stationär im Krankenhaus befand. Eine Begründung der Zustimmung zu der durchgeführten Familientrennung liegt der Nationalen Stelle nicht vor.

Die geplante Trennung einer weiteren Familie fand letztendlich nicht statt, da bei einer der betroffenen Personen im Rahmen der PCR-Testung ein positives Ergebnis detektiert wurde und die Familie der Abfertigung nicht zugeführt wurde.

Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden.

## III Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Die Nationale Stelle stellte erneut mit Besorgnis fest, dass auch kranke und ältere Personen abgeschoben werden. Im Fall der beobachteten Maßnahme fiel unter anderem die Situation einer im Jahr 1949 geborenen Frau auf, für die die Modalitäten einer Abschiebung ein besonderes Ansteckungsrisiko und das damit verbundene Risiko eines aufgrund des Alters schweren Krankheitsverlaufs beinhaltet.<sup>5</sup>

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, Abschiebungsmaßnahmen auszusetzen, solange eine ernsthafte Gefährdung der abzuschiebenden Personen oder das Risiko einer Verbreitung des Virus bestehen.

## IV Fesselung

Eine der abzuschiebenden Personen war während der gesamten Maßnahme mit einem sogenannten Bodycuff mit metallenen Handfesseln sowie Plastikfesseln an den Füßen gefesselt. Drei weitere Personen waren mit Plastikfesseln an den Händen gefesselt.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettverschlussbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>6</sup>

## V Gepäck

Eine aus der Abschiebehaft zugeführte Person wurde ohne Gepäck abgeschoben. Die Inhaftierung und die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen nicht zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

---

<sup>5</sup> RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19.

<sup>6</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Zudem ging aus der Dokumentation hervor, dass die Effekten einer Familie durch die Zuführkräfte in Thüringen vergessen wurden.

Es ist wesentlich, dass eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet, dass die betroffenen Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden. Es soll jeder abzuschiebenden Person ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sollen bei Bedarf ausgehändigt werden.

#### VI Vertraulichkeit von Gesprächen

Die medizinische Untersuchung zu Beginn der Maßnahme wurde in einem durch mobile Trennwände abgetrennten Bereich durchgeführt. Jedoch standen teilweise bis zu sechs Bedienstete direkt vor diesem Bereich. Die Vertraulichkeit der Gespräche war in diesem Rahmen nicht gewährleistet.

Die Gespräche mit einer Ärztin oder einem Arzt sollen vertraulich sein.

#### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 1. Februar 2022